

# Änderungen mit unterschiedlicher Bedeutsamkeit : Erhöhung der Kostenbeteiligung der Krankenversicherten

Autor(en): **Walthert, Pascal**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Curaviva : Fachzeitschrift**

Band (Jahr): **74 (2003)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-804794>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Änderungen mit unterschiedlicher Bedeutsamkeit

# Erhöhung der Kostenbeteiligung der Krankenversicherten

**Mit einer Reihe von Änderungen auf Verordnungsstufe beabsichtigt der Bundesrat per 1. 1. 2004, die Solidarität unter den Krankenversicherten zu verstärken und die Krankenkassen zu mehr Transparenz zu verpflichten.**

Die Kostenbeteiligung in der Grundversicherung besteht aus einem festen Jahresbetrag (Franchise: nur für Erwachsene) und 10% der darüber hinausgehenden Kosten (Selbstbehalt). Der Bundesrat bestimmt die Höhe der obligatorischen Franchise und den jährlichen Höchstbetrag des Selbstbehaltes. Die Versicherten können freiwillig eine höhere Franchise wählen und erhalten dafür einen Rabatt auf ihre Prämie.

## Solidarische Ausgestaltung

Nach Artikel 62 Absatz 3 KVG hat der Bundesrat Höchstgrenzen für die Prämienermässigungen bei den höheren Franchisen festzulegen. Er hat dies in Artikel 95 KVV getan. Es hat sich nun gezeigt, dass die Rabatte, die den Versicherten mit freiwillig erhöhter Franchise gewährt werden, höher sein können als das von ihnen zusätzlich eingegangene betragsmässige Risiko. Die Rabatte werden daher leicht reduziert. Dadurch soll die Solidarität verstärkt werden. Der Anreiz zu kostenbewusstem Verhalten bleibt jedoch erhalten. Aufgrund der entsprechenden Berechnungen ergibt sich eine neue Ausgestaltung der maxima-

len Rabatte in Prozenten der Prämie. Gleichzeitig wird der als oberste Grenze festgelegte frankenmässige Rabatt gesenkt (höchstens 80% des mit der Wahlfranchise zusätzlich übernommenen Risikos in Franken, statt wie bisher 100%). Der Bundesrat hat die obligatorische Franchise auf Anfang 1998 für Erwachsene entsprechend der Kostenentwicklung von 150 auf 230 Franken erhöht. Die Franchise wird ab

2004 auf 300 Franken angehoben. Der Maximalbetrag des jährlichen Selbstbehaltes wird weniger stark erhöht, nämlich von 600 auf 700 Franken. Für Kinder beträgt er 350 Franken. Die Versicherer werden neu dazu verpflichtet, allen interessierten Personen die Unterlagen, den Geschäftsbericht, die Bilanz, die Betriebsrechnungen, die Eckdaten nach Versicherungszweig und weiteres Zahlenmaterial zur Verfügung zu stellen.

## Mehr Transparenz

Auf Anfang 2004 erklärt das BSV (Bundesamt für Versicherungen) ferner die einheitliche Einteilung der kantonalen Prämienregionen für verbindlich. Indem für alle Versicherer die gleiche Regioneneinteilung in

jedem Kanton gilt, wird der Prämienvergleich für die Versicherten einfacher. Bisher war den Versicherern lediglich empfohlen worden diese

Einteilung anzuwenden. Die Übersicht über die Regioneneinteilung kann im Internet unter [www.bsv-vollzug.ch](http://www.bsv-vollzug.ch), KV-Grundlagen, abgerufen werden. Die Neueinteilung der Prämienregionen führt nun aber dazu, dass zahlreiche Krankenkassen ihre Versicherten



Der Autor, Pascal Walthert, ist Dipl. Fachmann Sozialversicherung mit eidg. FA und Mitglied der GL Neutrass AG.

per 1. Januar 2004 von einer billigeren in eine teurere Region umteilen müssen – oder im Glücksfall auch umgekehrt. Besonders negativ betroffen davon sind u.a. Regionen in der Zentralschweiz. Diese Regionen müssen neben den regulären Prämienerrhöhungen mit einer zusätzlichen Belastung fertig werden.

Für den Fall, dass Versicherer während des Kalenderjahres die Prämien ändern, sieht die Verordnungsänderung eine klare Regelung zugunsten der Versicherten mit «besonderen Versicherungsmodellen» (HMO, Hausarztnetz, Wahlfranchisen, Bonus-Versicherung) vor.

So können diese Versicherten ohne Komplikationen auch unter dem Jahr die Versicherungsform oder den Versicherer wechseln. ■